

H&R OWS ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR BAU- UND MONTAGELEISTUNGEN

Stand: 01.01.2004

Diese zusätzlichen H&R OWS Bedingungen gelten in Verbindung mit „Allgemeine Einkaufsbedingungen H&R“ in der jeweils aktuellen Fassung.

1. Geltungsbereich, Bestandteile des Auftrages

Es gelten bei Widersprüchen nachrangig:

Die Bestimmungen des Auftragschreibens sowie die Beschreibung der Leistung (Leistungsverzeichnis) einschließlich zusätzlicher technischer Vorbemerkungen nebst der zugehörigen Zeichnungen und ggf. Verhandlungsprotokoll.

Die „Allg. Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C

Die „Allg. Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B, soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist.

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL), Teil B, jeweils in der neuesten Fassung.

Die jeweils für den Ort der Auftragsausführung geltenden Sicherheitsvorschriften in der neuesten Fassung.

2. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Auftragsabwicklung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Soweit nicht anders vereinbart, berechtigen Unter- bzw. Überschreitungen des Mengensatzes nicht zur nachträglichen Änderung der Einheitspreise. Der § 2 Ziff. 3 VOB Teil B findet keine Anwendung. Evtl. Erschwerniszuschläge - gleich aus welchem Grund - werden nicht gewährt.

Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese vom Auftraggeber vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild des Hauptauftrages entsprechen

3. Änderung der Leistung / vorzeitige Beendigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen der mit dem Auftragnehmer vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der Auftragnehmer dies unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung des Vertrages unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen. In diesem Fall wird eine der bis dahin erbrachten Leistung angemessene Vergütung gezahlt. Dem Auftragnehmer steht ein Anspruch erst nach Übergabe aller bis dahin vorliegenden Arbeitsergebnisse zu. Bei Kündigungen des Auftraggebers aus wichtigem Grund gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Ausführungsunterlagen

Es ist Sache des Anbieters bzw. Auftragnehmers, die für die Ausführung der Aufträge bzw. Erstellung des Angebotes erforderlichen Unterlagen rechtzeitig vom Auftraggeber anzufordern.

Bei Widersprüchen zwischen der Beschreibung der Leistung und der Ausführungszeichnung ist stets die sich aus der Ausführungszeichnung ergebende Leistung anzubieten und auszuführen.

Sämtliche dem Anbieter bzw. dem Auftragnehmer überlassene Pläne, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind nach Vertragsabwicklung (bzw. wenn ein Auftrag nicht erteilt wird) unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben. Der Inhalt solcher Unterlagen ist als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und darf weder Dritten zugänglich oder bekannt gemacht noch durch den Anbieter bzw. Auftragnehmer selbst für eigene Zwecke verwertet werden. Fotografieren, Filmen sowie Anfertigen von Zeichnungen von Projekten ist nur mit Erlaubnis gestattet.

Weitere notwendige Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig vor Ausführung zur Genehmigung einzureichen; durch Auftraggeber-Genehmigung wird der Auftragnehmer von seiner Gewährleistungspflicht keinesfalls entbunden.

5. Vertreter des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat als verantwortlichen Vertreter im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eine geeignete Fachkraft zu benennen. Dieser Vertreter muss während der Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend und zur Entgegennahme von Weisungen berechtigt sein.

Für den Fall seiner Verhinderung ist ein entsprechend geeigneter und befähigter Stellvertreter zu benennen.

6. Arbeitssicherheit, Verhaltensmaßregeln, Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller Arbeitsschutzvorschriften und zwar insbesondere der in Ziffer 3 der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen H&R“ genannten Bestimmungen, der behördlichen Auflagen/Nebenbestimmungen und evtl. interner Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers. Bei gravierenden Verstößen ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die für Gelände, Auftraggeber- und Betriebsräume jeweils angeordneten Verhaltensmaßregeln beim Betriebsleiter zu unterrichten und seine Erfüllungsgehilfen darauf hinzuweisen.

Erleiden Auftragnehmer, dessen Subunternehmer oder einer ihrer Angestellten oder sonstige Beauftragte auf Auftraggeber-Gelände oder in den /-Betriebsräumen Schäden irgendwelcher Art und aus irgendwelcher Ursache, so kann daraus ein Schadensersatzanspruch gegen den Auftraggeber nur dann hergeleitet werden, wenn dem Auftraggeber zumindest grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Jeden Unfall hat der Auftragnehmer sofort dem Auftraggeber anzuzeigen.

Die vorerwähnte Beschränkung der Haftung gilt in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgewährleistungen des Auftraggebers.

7. Schutzrechte

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen wegen Verletzung fremder Schutzrechte oder Ausstattungen infolge der Abnahme oder Benutzung des Werkes freizuhalten und ggf. auf seine Kosten die erforderlichen Lizenzen zu beschaffen.

Berührt die Auftragserfüllung eigene Schutzrechte des Auftragnehmers, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit der Auftragsausführung zugleich das unwiderrufliche Recht ein, die betroffenen Schutzrechte uneingeschränkt und kostenlos mit dem Werk zu benutzen.

8. Dokumentation, Abnahme, Vertragsstrafe

Der Auftraggeber kann verlangen, dass ein wesentlicher Bestandteil des Arbeitsergebnisses und damit Voraussetzung für die Abnahme die Erstellung einer vollständigen Dokumentation durch den Auftragnehmer ist. Umfang und inhaltliche Gestaltung bestimmen sich nach den Vorgaben des Auftraggebers.

Der Gefahrübergang erfolgt mit der Abnahme; § 7 VOB Teil B findet keine Anwendung.

Verlangt der Auftragnehmer eine Abnahme seiner geleisteten Arbeit, so wird diese vom Auftraggeber vorgenommen unter dem Vorbehalt, dass erst nach Vorlage des Schlussabnahmescheines der genehmigenden Behörde die Arbeiten als abgenommen gelten.

Die Benutzung von Bauteilen durch den Auftraggeber kann nicht als Abnahme ausgelegt werden. Ebenso wenig ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Abnahme daraus herzuleiten, dass der Auftraggeber eine Mängelrüge nicht sofort nach Kenntnis des Mangels beim Auftragnehmer anzeigt.

Eine vereinbarte Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung auch dann verlangt werden, wenn ein Vorbehalt gemäß den § 341 Abs. 3 BGB bzw. § 11 Ziffer 4 VOB Teil B bei der Annahme der Erfüllung nicht gemacht worden ist.

9. EDV-Datenträger

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche Kommunikationen, die auf EDV-Datenträgern gespeichert und an den Auftraggeber gerichtet werden, frei von Schadensprogrammen sind. Zum Schutz vor Viren ist der Auftragnehmer verpflichtet, Programme und Daten vor einer elektronischen Übermittlung an den Auftraggeber mittels einer Anti-Viren Software zu prüfen, die dem jeweils aktuellsten Stand des Virenschutzes und damit dem Sicherheitslevel des Auftraggebers entsprechen.

Ungeachtet weitergehender Ansprüche ist der Auftraggeber berechtigt, die durch Nichtbeachtung vorstehender Verpflichtungen anfallenden Schäden und Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.



10. Datenspeicherung, Werbung

Der Auftraggeber hat das Recht, den Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

Der Auftrag darf nicht für Werbezwecke herangezogen werden.